

Studierendenwerk Freiburg Schreiberstraße 12 – 16 79098 Freiburg

An die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen

mit Studienbeginn im Jahr 2017

Freiburg, 1. März 2017

## **BEITRAGSBESCHEID**

Gemäß §§ 1 bis 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Studierendenwerkgesetzes des Landes Baden-Württemberg (StWG) wurde der Beitrag der Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen zur Deckung der Kosten des Studierendenwerks auf 56,00 € pro Studienjahr festgelegt. Der Sozialbeitrag ist nunmehr jährlich, jeweils zum 01.10. fällig.

Dieser Bescheid gilt vorbehaltlich weiterer Änderungen der Beitragsordnung durch den Verwaltungsrat. Die Beitragsordnung ist am Anschlagbrett der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen ausgehängt.

Der Beitrag wird u.a. verwendet für:

- allgemeine Zwecke des Studierendenwerks
- die Mensen und Cafeterien
- die Darlehenskasse und den Härtefonds
- die Versicherungen
- die Kinderkrippen
- die Psychotherapeutische Beratung
- das Beratungszentrum
- die Zimmer- und Jobvermittlung

Beim Studierendenwerksbeitrag handelt es sich um einen Solidarbeitrag, dessen Entrichtung für alle Studierenden verpflichtend ist. Der Beitrag ist nunmehr fällig für Ihr Studium vom 01.10.2017 bis 30.09.2018.

Sie sind verpflichtet, den Betrag von 56,00 € in einer Summe bis spätestens 01.10.2017 zu bezahlen. Auf das Schreiben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen "Informationen zur Begleichung der Beiträge" wird hingewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass die Zahlung Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen ist.

## Rechtsmittelbelehrung

Cleuns Show

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Studierendenwerk Freiburg, Schreiberstraße 12-16, 79098 Freiburg, Widerspruch eingelegt werden. Gemäß § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Clemens Metz Geschäftsführer